

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 27. November 2017

AKTUELLES

Offene Ladenkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Jahren 2016 und 2017 haben wir Sie ständig über die Entwicklung der Thematik Kassenführung, elektronische Kassen und offene Ladenkassen auf dem Laufenden gehalten.

Die Gesetzgebung hierzu unterliegt ständiger Veränderung bedingt durch Finanzgerichtsprozesse, BFH-Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen seitens der Finanzverwaltung.

Nach dem Motto „nichts ist beständiger als der Wandel“ ergeben sich immer wieder neue Erkenntnisse im Bereich der Vorgaben zur Kassenführung.

Dass die offene Ladenkasse nach wie vor gesetzlich zugelassen ist, ist unbestritten. Trotzdem versucht die Finanzverwaltung ständig, die Kassenführungen der Unternehmen anzugreifen und insbesondere bei Unternehmen, die überwiegend Barverkehr haben, Beanstandungen zu finden und im Rahmen von Betriebsprüfungen Zuschätzungen vorzunehmen.

Die neuste Entwicklung in diesem Bereich ist, dass die Finanzverwaltung die Auffassung vertritt, dass die offene Ladenkasse dann anzuwenden ist, wenn die Kunden namentlich dem Unternehmer nicht bekannt sind. Dies ist laut Finanzverwaltung zum Beispiel der Fall, wenn Sie in einem Schnellrestaurant eine Pizza kaufen oder an einem Kiosk Zeitschriften.

Überall dort, wo aufgrund der Besonderheit des Unternehmens die Namen der Kunden bekannt sind, unterstellt die Finanzverwaltung neuerdings, dass hier entsprechende Belege anzufertigen sind und diese Bestandteil der ordnungsgemäßen Kassenführung sind.

Als Beispiel werden angeführt: Restaurants, die fast ausschließlich aufgrund von Vorbestellungen der Gäste namentlich dem Unternehmer bekannt sind oder zum Beispiel Frisörbetriebe, die regelmäßig einen festen Kundenstamm und nicht ausschließlich Laufkundschaft haben.

Sie sehen also, dass sich die Finanzverwaltung unter fiskalischen Gesichtspunkten alle möglichen Feinheiten ausdenkt, um die Unternehmer im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen zur Kasse zu bitten.

Ob diese Auffassung der Finanzverwaltung rechtlich hält, wird sich in Zukunft durch entsprechende Urteile der Finanzgerichte oder des Bundesfinanzhofes zeigen.

Aus Vorsichtsgründen kann man daher nur allen betroffenen Unternehmern empfehlen, entsprechende Aufzeichnungen im Zusammenhang mit ihren Terminkalendern zu führen und Einzelbelege zu erstellen und diese zu den Kassenunterlagen hinzuzufügen.

Hier gilt ganz klar die Empfehlung: **Mehr ist besser als weniger!**

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

Zitat der Woche

„Ein Land, das versucht, durch Steuern reich zu werden, ist wie ein Mann, der in einem Eimer steht und versucht, sich selbst am Henkel nach oben zu ziehen.“

Sir Winston Churchill I (1874 - 1965)

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de